

Stellungnahme

Zum Einspruch von Herrn Cemil Yildirim gegen das Wahlergebnis der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld

Gemäß § 18 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld gelten für die Wahlprüfung die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG).

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr Cemil Yildirim einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Herr Cemil Yildirim legt als Vertrauensperson des Einzelbewerbers Cemil Yildirim Einspruch ein. Als gewählte Vertrauensperson des Einzelbewerbers Cemil Yildirim sieht diese sich als zuständige Leitung einer Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen hat. Bei der Kandidatur eines Einzelbewerbers handelt es sich zum einen um keine Wählergruppe, zum anderen ist eine gewählte Vertrauensperson (für die Zulassung der Wahlvorschläge) keine zuständige Leitung. Herr Cemil Yildirim ist jedoch wahlberechtigt. Da Personenidentität zwischen der Vertrauensperson und ihm als wahlberechtigten Einzelbewerber besteht, sollte der Einspruch als der des Wahlberechtigten ausgelegt werden, so dass die Einspruchsberechtigung vorliegt.

Das Wahlergebnis der Wahl zum Integrationsrat vom 14.09.2025 wurde am 23.09.2025 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die Wahl zum Integrationsrat vom 14.09.2025 konnten somit bis einschließlich dem 23.10.2025 eingereicht werden.

Der Einspruch von Herrn Yildirim ging am 30.09.2025 beim Wahlleiter ein. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch von Herrn Yildirim richtet sich gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl in Bielefeld vom 14.09.2025. Diesen Einspruch begründet er in den folgenden 6 Punkten:

1. Außergewöhnlich hohe Zahl ungültiger Stimmen
2. Fehlerhafte Ausgabe oder Vorenthaltung von Stimmzetteln
3. Missverständnisse über die Wahlberechtigung
4. Vereinzelt fehlerhafte Zulassungen zur Wahl
5. Strukturell unzureichende Information der Wählerschaft
6. Knappe Stimmenunterschiede mit potenziell wahlentscheidender Wirkung

Zu 1. Außergewöhnlich hohe Zahl ungültiger Stimmen

Herr Yildirim trägt vor, dass in verschiedenen Stimmbezirken Bielefelds ein auffällig hoher Anteil ungültiger Stimmzettel festgestellt wurde.

Bei der Integrationsratswahl sind insgesamt 8,69 % der abgegebenen Stimmen ungültig. In einzelnen Bezirken liegt der Wert höher bzw. niedriger. Zieht man die Werte ungültiger Stimmen vorangegangener Integrationsratswahlen (bspw. im Jahre 2020 mit 9,87 %) heran, ergibt sich, dass die Zahl der ungültigen Stimmen für gewöhnlich hoch ausfällt. Sie liegt generell höher ist als bei anderen Wahlen.

Nach den Ausführungen von Herrn Yildirim deutet die überdurchschnittliche Quote ungültiger Stimmen auf systematische Probleme hin, auf eine fehlerhafte Handhabung der Stimmzettel oder Verständnisschwierigkeiten seitens der Wählenden. Als Vergleich führt Herr Yildirim die Anzahl der ungültigen Stimmen in Hagen zur Integrationsratswahl 2014 mit 14 % an, die auf fehlende Information und Verunsicherung der Wählenden zurückgeführt wurde.

Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften entschieden werden. § 30 KWahlG enthält Grundregeln über die Ungültigkeit von Stimmen, zu denen § 52 KWahlO weitere Einzelheiten festlegt.

Ungültig sind nach § 30 KWahlG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Für die Bewertung der Stimmabgabe gibt § 52 KWahlO Interpretationshilfen.

Bei der Zahl der ungültigen Stimmen handelt es sich um einen tatsächlich festgestellten Wert. Dass dieser Wert im Vergleich zu anderen Wahlen höher ausfällt, könnte auf eine fehlerhafte Handhabung der Stimmzettel oder Verständnisschwierigkeiten seitens der Wählenden hindeuten. Diese Problematik stellt allerdings keine Unregelmäßigkeit dar, die auf die Vorbereitung der Wahl oder die Wahlhandlung zurückzuführen ist. Ein Wahlfehler ist somit nicht festzustellen.

Zu 2. Fehlerhafte Ausgabe oder Vorenthaltung von Stimmzetteln

Herr Yildirim trägt vor, dass Hinweise vorliegen, dass in einigen Wahllokalen wahlberechtigten Personen der Stimmzettel für die Integrationsratswahl nicht ordnungsgemäß ausgehändigt wurde bzw. Wahlberechtigte ihren Integrationsratsstimmzettel nur auf Nachfrage erhalten haben bzw. dass es vereinzelt, vorgekommen sein könnte, dass Stimmberechtigte ohne ihr Wissen keinen Stimmzettel für die Integrationsratswahl erhielten, obwohl sie wahlberechtigt waren.

Für die Integrationsratswahl wahlberechtigte Personen wurden durch Wahlbenachrichtigung über ihr Wahlrecht informiert. Zudem wurde nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KWahlG i. V. mit § 12 Abs. 2 WahlO IR in jedem Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.

Der Einspruchsführer trägt Vermutungen vor, ohne konkrete Anhaltspunkte für seine Vermutungen zu nennen bzw. diese zu präzisieren. Einsprüche sind als unsubstantiiert und damit unzulässig zurückzuweisen, wenn lediglich unbelegte Vermutungen angeführt werden. Das Gebot der Substantiierung verlangt, dass ein Einspruchsführer vortragen muss, worin er einen Wahlfehler begründet sieht. Dieser Vortrag unterbleibt beim Einspruch des Herrn Yildirim.

Zu 3. Missverständnisse über die Wahlberechtigung

Herr Yildirim führt aus, dass unter den Wählerinnen und Wählern offensichtlich Unklarheit darüber herrschte, wer zur Integrationsratswahl wahlberechtigt ist. Zudem trägt er vor, dass Berichten zufolge, manche eingebürgerten Bielefelder/innen im Wahllokal nicht zur Wahl des Integrationsrates zugelassen wurden, da angenommen wurde, diese dürften als Deutsche nicht mitwählen.

Wie bereits unter zu 2. ausgeführt, wurden alle für den Integrationsrat Wahlberechtigten durch Wahlbenachrichtigung über ihr Wahlrecht informiert. Zudem werden Wahlhelfende entsprechend geschult und mit Informationsmaterialien zur Vorbereitung auf den Wahltag ausgestattet.

Zudem ist festzustellen, dass der Einspruchsführer auch zu diesem Punkt unsubstantiierte unbelegte Vermutungen vorträgt und es somit auch hier am Gebot des durch Tatsachen belegten Vortrags bezüglich eines Wahlfehlers mangelt.

Zu 4. Vereinzelte fehlerhafte Zulassungen zur Wahl

Herr Yildirim führt an, dass es vereinzelt vorkam, dass Personen zur Integrationsratswahl zugelassen wurden, die nicht wahlberechtigt waren. In mindestens einem Fall sollen Nicht-Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten haben.

Der Einspruchsführer will einen vermeintlichen Wahlfehler darlegen, ohne die Sachlage konkret darzustellen bzw. konkret zu belegen. Wie bereits unter zu 2. und zu 3. erläutert, fehlt es am Gebot der Substantiierung.

Zu 5. Strukturell unzureichende Information der Wählerschaft

Es wird geltend gemacht, dass die Vorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit zur Integrationsratswahl unzureichend waren.

Der Wahlleiter ist nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.

Der Wahlleiter ist in seiner Funktion der Information der Wahlberechtigten in dem gesetzlichen vorgegebenen Umfang durch Wahlbekanntmachungen bzw. den Versand der Wahlbenachrichtigungen vollumfänglich nachgekommen.

Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die antretenden Bewerberinnen und Bewerber, Parteien oder Wählergruppen ist nicht Aufgabe des Wahlleiters.

Zu 6. Knappe Stimmenunterschiede mit potenziell wahlentscheidender Wirkung

Der Einspruchsführer gibt an, dass die genannten Unregelmäßigkeiten umso schwerer wiegen, als die Stimmabstände zwischen einigen kandidierenden Listen äußerst gering waren. Hierzu trägt er weiter vor, dass einzelne Listen nur wenige Stimmen beim Kampf um den letzten Sitz im Integrationsrat trennten.

Nach dem endgültigen Ergebnis trennen Herrn Yildirim 179 Stimmen vom letzten zu vergebenden Sitz im Integrationsrat. Von „nur wenigen Stimmen beim Kampf um den letzten Sitz im Integrationsrat“ zu sprechen, entspricht nicht den Tatsachen.

Fazit

Der Einspruch von Herrn Yildirim ist zwar form- und fristgerecht eingegangen, allerdings sind Unregelmäßigkeiten, die bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung

vorgekommen sind und die im Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein können, nicht festzustellen.

Alle im Einspruch benannten Unregelmäßigkeiten können vollständig entkräftet werden bzw. sind unsubstantiiert. Das Gebot der Substantiierung verlangt, dass ein Einspruchsführer vortragen muss, worin er einen Wahlfehler oder einen anderen Rechtsverstoß begründet sieht. Als wesentlicher Grundsatz der Wahlprüfung soll dieses Gebot gerade sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Rates, hier auf den Integrationsrat zu übertragen, nicht vorschnell mittels Vermutungen von Wahlfehlern infrage gestellt wird und dadurch Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit geweckt werden. Auch wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an den Wahlakt als menschliches Handeln naturgemäß fehlerbehaftet ist, bietet allein der Umstand, dass erfahrungsgemäß auch in anderen als den konkret bezeichneten Fällen Fehler erfolgt sein könnten, regelmäßig keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine weiterreichende Prüfung (vgl. VerfGH NW, Beschl. vom 18.12.2018 - 16/17 – juris, Rn. 29 m. w. N.).

Die Durchführung der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates weist keine Unregelmäßigkeiten auf und wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Einspruch ist unbegründet und somit zurückzuweisen.